

# Beratungskonzept für Personen mit irregulärem Status

## Teil 1

### **Vorbemerkungen:**

Irregulärer Aufenthalt ist ein grenzüberschreitendes, europäisches und globales Problem. Die Existenz statusloser Menschen auch in Deutschland ist gesellschaftliche Realität, vor der die Augen nicht verschlossen werden dürfen. Auch Menschen „ohne Papiere“ haben Rechte. Menschenrechte. Auch für sie gilt: ihre Menschenwürde ist unantastbar. „Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ (Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG). Auch „Papierlose“ haben das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Für Kinder gelten zudem besondere Schutzrechte.

Aufgrund dieser Rechte steht der Mensch – und nicht nur sein Aufenthaltsstatus – im Mittelpunkt der Beratung.

Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und freie Träger bieten im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung Menschen in Not ihre Hilfe an, ohne Rücksicht auf Geschlecht, Herkunft, Religion - oder Aufenthaltsstatus.

Unter den Auswirkungen des irregulären Aufenthalts leiden in erster Linie die betroffenen Menschen selbst. Aber auch die bundesdeutsche Gesellschaft in ihrer Gesamtheit ist davon betroffen. Deshalb ist es eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, irreguläre Migration durch konsequente und nachhaltige Bekämpfung der Fluchtursachen zu vermindern und gleichzeitig Möglichkeiten für eine Legalisierung des Aufenthaltes durch die Nutzung und Anpassung ausländerrechtlicher Vorgaben anzubieten. Repressive Maßnahmen sind hier nicht zielführend: sie verschärfen die Notlagen der Betroffenen und führen auch nicht zu einer Verminderung irregulärer Migration.

Die Ursachen, die zum irregulären Aufenthalt von Migrantinnen und Migranten in Deutschland führen, sind vielschichtig. Nach den Erfahrungen der Beratungsstellen gilt für die meisten der ratsuchenden „Menschen ohne Papiere“, dass die wirtschaftliche und politische Lage in den Herkunftsstaaten sowie die rechtlichen Bestimmungen in Deutschland den irregulären Aufenthalt begründen. Die Lebensumstände der betroffenen Personen macht eine differenzierte Betrachtungsweise erforderlich.

Die Motive für den unerlaubten Aufenthalt sind u. a.:

- wirtschaftliche Not im Herkunftsland und Aussicht auf höhere Verdienstmöglichkeiten / Verbesserung des Lebensstandards für sich und die eigene Familie (im Herkunftsland),
- Verpflichtungen gegenüber Familienangehörigen / persönliche Bindungen,
- Furcht vor Abschiebung in einen Verfolger- oder Bürgerkriegsstaat,
- Furcht vor Verfolgung, staatlicher oder nichtstaatlicher Gewalt im Herkunftsland,
- fehlende Re-Integrationsmöglichkeiten im Herkunftsland,
- Fortsetzung der Schul- und Ausbildungslaufbahn.

## 1. Zielgruppen

Bei ratsuchenden Statuslosen handelt es sich insbesondere um folgende Personengruppen:

- **Arbeitsmigrantinnen und –migranten:**  
Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen – zum Beispiel mit einem Touristenvisum - in das Bundesgebiet eingereist sind, um den Lebensstandard für sich und ihre Familien zu verbessern.
- **Flüchtlinge:**  
Flüchtlinge, die sich nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet aus Angst vor Ablehnung von asyl- oder ausländerrechtlichen Anträgen - und damit verbundener Abschiebung – nicht bei deutschen Behörden melden.
- **abgelehnte Asylsuchende:**  
Flüchtlinge, die mit dem Ziel nach Deutschland gekommen sind, Schutz vor politischer Verfolgung, vor (Bürger-)Krieg und Elend zu erhalten. Nach Ablehnung des Asylantrages bleiben sie im Bundesgebiet aus Angst vor Gefahr für Leib und Leben bei einer Rückkehr in das Heimatland.
- **wiedereingereiste Personen:**  
Personen, die bereits in Deutschland lebten, abgeschoben wurden oder freiwillig in den Herkunftsstaat zurückkehrten, dort aber keine Möglichkeit einer Re-Integration finden konnten und deshalb wieder ins Bundesgebiet zurückkehrten.
- **ehemalige Studierende / ehemalige Au pairs:**  
Personen, die nach legaler Einreise und Ablauf ihrer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet verbleiben, teils aus Scham gegenüber Familienangehörigen, das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen zu haben, teils um hier den Lebensunterhalt weiter zu sichern.
- **ausländische Partner/innen:**  
Ehegatten / Lebenspartner/innen, die nach Trennung oder Scheidung kein eigenständiges Aufenthaltsrecht besitzen, verbleiben in manchen Fällen im Bundesgebiet aus Angst vor persönlicher Ausgrenzung und Perspektivlosigkeit im Herkunftsstaat.
- **Minderjährige:**  
Kinder und Jugendliche, die mit oder ohne Familie eingereist sind und von Anfang an oder im weiteren Verlauf ihres Aufenthaltes „ohne Papiere“ leben.
- **Personen, die die Voraussetzungen für einen legalen Familiennachzug nicht erfüllen:**  
Die durch ein weitergehendes Familienverständnis abgeleitete Verantwortung von Familienmitgliedern untereinander ist die Ursache einer irregulären Familienzusammenführung. Familienmitglieder reisen daher ohne Beachtung der rechtlichen Vorschriften ein, als „Tourist“ oder ohne Einreisedokumente.
- **Opfer des Menschenhandels:**  
Insbesondere Frauen, die aufgrund falscher Versprechungen oder mit Gewaltanwendung in das Bundesgebiet einreisen und zur Prostitution, Arbeit oder Ehe gezwungen werden.

## **2. Beratung**

### **2.1 Beratungsstandards**

Die allgemein anerkannten Standards der Flüchtlings- und Migrationsberatung, insbesondere die Grundsätze der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit, Ergebnisoffenheit und der Anonymität gelten auch für die Beratung von Menschen ohne Papiere. Die Ratsuchenden entscheiden, ob eine Kontaktaufnahme und die Weitergabe persönlicher Daten an die Ausländerbehörde erfolgt.

Beratungseinrichtungen für Irreguläre sind offen für alle Menschen ohne Papiere. Die Klärung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten ist Teil des Beratungsauftrags.

Darüber hinaus muss ein offener Zugang der Ratsuchenden zu den Beratungseinrichtungen für Irreguläre gewährleistet sein. Die Polizei und das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln sind aufgefordert, auf diese besondere Situation Rücksicht zu nehmen.

### **2.2 Zielsetzungen der Beratungstätigkeit**

Die Zielsetzungen der Beratungstätigkeit richten sich grundsätzlich nach den Anfragen und Bedürfnissen der Ratsuchenden. Die Beratung soll u. a. Ängste abbauen, Realitäten aufzeigen und Perspektiven erarbeiten.

Darüber hinaus wird regelmäßig das Angebot einer Prüfung der (aufenthalts-) rechtlichen Situation in den Fokus gerückt.

### **2.3 Beratungsthemen**

Beratungsthemen im Hinblick auf irreguläre Personen sind insbesondere folgende:

- 2.3.1 Wege zur Legalisierung,
- 2.3.2 Hilfen bei Rückkehrwünschen / Rückkehrberatung,
- 2.3.3 medizinische Versorgung / psychiatrische und psychologische Behandlung,
- 2.3.4 Unterstützung bei Schwangerschaften,
- 2.3.5 Aufnahme in Kindergärten und Schulen,
- 2.3.6 Unterbringung / Wohnsituation,
- 2.3.7 Bereitstellung finanzieller Mittel (Nothilfe),
- 2.3.8 Hilfestellung in arbeitsrechtlichen Fragen,
- 2.3.9 Unterstützung von Opfern des Menschenhandels.

Dieser Themenkatalog ist nicht abschließend.

#### **2.3.1 Wege zur Legalisierung**

Einzelfallbezogene Absprachen mit der Ausländerbehörde werden mit Zustimmung des Hilfesuchenden transparent und verbindlich getroffen.

In besonders gelagerten Fällen ist eine Klärungsphase angezeigt, die in der Regel sechs Monate nicht überschreitet. Sie dient der Prüfung einzelfallbezogener Auswege aus der Illegalität.

In der Anlage zum Beratungskonzept sind die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt, die für eine Legalisierung grundsätzlich in Betracht kommen können.

### **2.3.2 Hilfen bei Rückkehrwünschen / Rückkehrberatung**

Die Rückkehrberatung ist Teil der perspektivischen Beratung. Sie umfasst die persönliche Beratung, die Kontaktaufnahme zu Institutionen und Unterstützung bei der Beschaffung von Reisedokumenten und Rückkehrhilfen.

Die Ausreiseorganisation seitens der Ausländerbehörde erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Rückkehrberatung. Auf Ausweisungsverfügungen und Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts sollte verzichtet werden.

### **2.3.3 medizinische Versorgung / psychiatrische und psychologische Behandlung**

Die Rechtsgrundlagen des völker- und verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf Gesundheit sind u. a.:

- Art. 12 UN-Sozialpakt und
- Art. 2 II 1 GG (Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit).

Zur körperlichen Unversehrtheit gehört das Freisein von Schmerzen und von Verletzungen der körperlichen und psychischen Gesundheit. Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist als Teil des Lebensschutzes eine objektiv-rechtliche Pflicht des Staates und ergibt sich aus der Achtung und dem Schutz der Menschenwürde.

Die Beratungseinrichtungen vermitteln statuslose Migrantinnen und Migranten bei akuten oder chronischen Erkrankungen je nach Bedarf insbesondere an

MalteserMigrantenMedizin, Beratungsstelle des Gesundheitsamtes der Stadt Köln für sexuell übertragbare Krankheiten, Familienplanung/Schwangerschaftsberatung des Gesundheitsamtes, Mobiler medizinischer Dienst, Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Gesundheitszentrum für MigrantInnen, Therapiezentrum für Folteropfer/Flüchtlingsberatung und Familienberatung des Caritasverbandes für die Stadt Köln e.V., agisra Köln e.V., Amaro Kher

oder an niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen.

Bei Hinweisen auf Posttraumatische Belastungsstörungen sollte ein Moratorium für die Dauer der diagnostischen Abklärung möglich sein.

Bei Kindern ist regelmäßig der Fokus auf erforderliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen im Säuglings-, Kleinkind- oder Grundschulalter sowie auf Impfungen zu richten. Die U-Untersuchungen sollten von Kinderärzten kostenfrei durchgeführt werden. Den Eltern ist unbedingt ein U-Heft auszuhändigen.

Bei stationärer Aufnahme sollten die Krankenhäuser in der Regel die Beratungseinrichtungen informieren, damit rechtliche und soziale Unterstützungsleistungen erfolgen können.

### **2.3.4 Unterstützung bei Schwangerschaften**

Insbesondere im Bereich der Schwangerenfürsorge setzt sich die Beratung für die Möglichkeit unbürokratischer Hilfe ein. Hierzu gehört auch, Frauen für die Dauer ihrer Schwangerschaft, mindestens aber drei Monate vor der Geburt und sechs Monate nach der Geburt, ein Aufenthaltspapier auszustellen. Bei Bedarf werden in enger Kooperation mit den Beratungsstellen für Schwangere weitergehende Hilfen organisiert.

Frauen, die abtreiben möchten, sollten entsprechende Unterstützung erhalten können.

### **2.3.5 Aufnahme in Kindergärten und Schulen**

Die Beratung vermittelt Kinder von Irregulären an Schulen und Kindertagesstätten. Sie informiert Eltern statusloser Kinder über das Recht ihrer Kinder zum Besuch von Schulen und Kindergärten.

Da diese Kinder und Jugendlichen oft über längere Zeit hin keine Bildungseinrichtungen besucht haben, empfiehlt es sich, mit ihnen bzw. mit ihren Eltern Bildungsberatungsgespräche durchzuführen. Diese sollten sich u. a. auf die jeweilige Bildungsbiographie, Ressourcen und Kompetenzen, aber auch auf individuelle Belastungen und Probleme beziehen und schulbegleitende Förderungen nahe legen und vermitteln.

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus hat jedes Kind, jede/jeder Minderjährige ein Recht auf Förderung und Bildung.

*„Die Teilnahme an Bildung stellt einen grundrechtsrelevanten Sozialisationsaspekt dar. Die generelle Vorenthaltung von Bildungsvermittlung beeinträchtigt die Integrität der Persönlichkeit in geistig seelischer Beziehung“*

(Peter, Erich: Erläuterungen zu dem Gutachten „Aufenthaltsrechtliche Illegalität und soziale Mindeststandards – Das Recht des statuslosen Kindes auf Bildung“).

#### **2.3.5.1 Rechtsgrundlagen**

- Aus Art 1. Abs. 1, Art 2 Abs. 1, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG ist das Recht auf chancengleiche Entwicklung der Persönlichkeit abzuleiten. Ungleichbehandlung ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.
- Träger des Rechtes auf freie und menschenwürdige Entfaltung der Kinderpersönlichkeit ist jedes minderjährige Kind (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG)  
Dieses Grundrecht schützt die in Entwicklung befindliche Persönlichkeit des Kindes.
- Der Anspruch auf Beschulung ist auch zu begründen mit Art. 2 Abs. 2 des 2. Zusatzprotokolls der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das in dieser Bestimmung geregelte Verbot, das Recht auf Bildung zu versagen, vermittelt auch ein subjektives Recht des Kindes auf Bildung.
- Weitere hier anzuführenden Rechtsgrundlagen sind  
Art. 13, 14 UN Sozialpakt  
Art. 28/29 UN-Kinderrechtskonvention  
Art. 7 GG (staatlicher Bildungs- u. Erziehungsauftrag) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG ( freie Entfaltung der Persönlichkeit)  
Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Schulpflicht für alle Kinder)

### **2.3.5.2 Anmeldung in Kindergärten und Schulen**

- Nach dem Erlass des Schulministeriums vom 27.03.2008 ist in NRW die Erhebung von Daten zum Aufenthaltsstatus von Schüler/innen, zum Beispiel in Form von Meldebescheinigungen oder Passkopien der Eltern, nicht nur nicht vorgesehen, sondern unzulässig. Eine Mitteilungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde ist auch dann nicht gegeben, wenn Schulleitungen oder Lehrer/innen bei Gelegenheit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kenntnis über den illegalen Aufenthaltsstatus erhalten.
- Leiter/innen von Kindergärten in freier Trägerschaft sind bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Situation der die jeweilige Einrichtung besuchenden Kinder nicht meldepflichtig, da diese Einrichtungen keine öffentlichen Stellen im Sinne des § 87 AufenthG sind.
- Werden im pädagogischen Gespräch zwischen Lehrern, Erziehern, Eltern und Kindern Aussagen über fehlende rechtliche Aufenthalte gemacht, ist es nicht erforderlich und sollte folglich auch unterbleiben, diese Informationen in Akten aufzunehmen.

### **2.3.6 Vorläufige Unterbringung / Wohnsituation**

Auch irreguläre Migrantinnen und Migranten und ihre Familien haben einen Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum.

Die Beratung vermittelt in besonders gelagerten Einzelfällen und Notsituationen zum Beispiel

- für Frauen, die Opfer von Menschenhandel sind, und bedroht werden,
- für Frauen, die Opfer von Misshandlungen sind,
- für Schwangere, die unvermittelt obdachlos sind,
- für Irreguläre, die erkrankt und ohne Obdach sind,

eine Unterkunft, so diese durch kirchliche oder kommunale Träger bereitgestellt werden kann.

### **2.3.7 Bereitstellung finanzieller Mittel (Nothilfe)**

In besonderen Härtefällen vermittelt die Beratungsstelle finanzielle Hilfen, z. B. Hilfen zum Lebensunterhalt in Krankheitsfällen, oder zur Finanzierung eines Rechtsbeistandes. Sie ist hierbei darauf angewiesen, dass ein entsprechender Notfonds eingerichtet wird.

### **2.3.8 Hilfestellung in arbeitsrechtlichen Fragen**

Unternehmen und private Arbeitgeber nutzen oft illegale Beschäftigungsverhältnisse, um wegen der geringen Lohn- und Lohnnebenkosten Arbeitskosten einzusparen und Arbeitsschutzgesetze zu umgehen. In diesem Kontext ergeben sich zahlreiche arbeitsrechtliche Fragestellungen, z. B. im Hinblick auf die Durchsetzbarkeit des Anspruches auf den vereinbarten Lohn (Rechtsgrundlagen sind u. a.: Art. 6 Abs. 1 EMRK; Art. 8 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte). Diese sind auch Gegenstand der Beratung.

Einzelgewerkschaften des DGB gewähren Rechtsschutz nur für Mitglieder, die mindestens seit drei Monaten Mitglied sind und deren Streitigkeiten erst nach dem Beitritt zur Gewerkschaft entstanden sind. Rechtsberatung kann dagegen ab dem ersten Tag der

Mitgliedschaft gewährt werden, wobei für die Aufnahme in die Gewerkschaft ein Beschluss des jeweiligen Vorstandes erforderlich ist.

Die Beratungsstellen arbeiten mit dem DGB und seinen Einzelgewerkschaften in Einzelfällen und auch dann zusammen, wenn die Betroffenen nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind.

### **2.3.9 Unterstützung von Opfern des Menschenhandels**

Opfer des Menschenhandels sind besonders schutzbedürftig. Insofern wird die Beratung die Bandbreite rechtlicher Möglichkeiten ausschöpfen, um ihnen aufenthalts- und sozialrechtliche Sicherheit zu geben und die erforderliche ärztliche und psychosoziale Versorgung zu gewährleisten.

Insbesondere stellt sich bei dieser Personengruppe die Frage der Zumutbarkeit einer Ausreise in das Herkunftsland und nach dem Vorliegen von Abschiebehindernissen. Viele Opfer sind nicht bereit, Zeugenaussagen zu machen, geschweige denn die Täter zu verklagen, weil sie befürchten, nach der Gerichtsverhandlung in das Herkunftsland ausreisen zu müssen.

Hier setzt sich die Beratung auch für eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Behandlung ein.

## **3. Beratungsangebote für Dienststellen, Institutionen und Multiplikatoren**

Neben der einzelfallbezogenen Beratung verfügen die Beratungseinrichtungen über spezialisierte Beratungsangebote für Dienststellen, Institutionen und Multiplikatoren (z. B. Lehrer/innen, Arbeitgeber/innen, Ärztinnen und Ärzte).

Die Beratungseinrichtungen sind gern bereit, die rechtlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Aufnahme und Unterstützung der Kinder „Irregulärer“ Lehrern und Erziehern bekannt zu machen, u. a. durch Informations- und Fortbildungsangebote.

## **4. Vernetzung**

Die Beratungseinrichtungen für Irreguläre richten einen Arbeitskreis ein, der insbesondere dem Fachaustausch, der Entwicklung der fachlichen Arbeit und der Fortbildung dient.

Der Arbeitskreis sollte sich insbesondere mit dem Fachpersonal aus dem Gesundheitsbereich vernetzen.

Es ist durch verschiedene Maßnahmen und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit Sorge zu tragen, dass die Beratungsangebote bei irregulären Migrantinnen und Migranten, Multiplikatoren und anderen Dienst- und Fachstellen bekannt werden.

Die Beratungseinrichtungen kooperieren eng mit allen relevanten Dienststellen und Einrichtungen.

## **5. Finanzierung**

Aufgrund der erforderlichen Qualität und Kontinuität der Arbeit sollte die Finanzierung der Beratungseinrichtungen für irreguläre Personen durch angemessene kommunale Zuwendungen sichergestellt werden. Möglichkeiten der Finanzierung können insbesondere sein:

- pauschale Zuschüsse zu den Personalkosten oder
- die Abrechnung über einen Stundensatz.

Die Berichterstattung findet in anonymisierter Form statt.



## Teil 2

### ***Voraussetzungen für die praktische Umsetzung des Konzepts***

#### **Herausnahme des Personals von Beratungseinrichtungen aus den Verpflichtungen der §§ 87, 96 AufenthG**

Für die Umsetzung dieses Beratungskonzeptes ist es zwingend erforderlich klarzustellen, dass die Beratungseinrichtungen (Träger) und ihre Mitarbeiter/innen in der Erfüllung ihrer Aufgaben und in ihren konkreten Tätigkeiten nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Insbesondere ist der § 96 AufenthG auf Träger und Mitarbeiter/innen nicht anwendbar.

#### **Maßnahmen zur Kooperation mit Behörden**

##### **2.1. Offener Zugang zu Beratungsstellen für Menschen mit irregulärem Aufenthalt**

Um den Zugang zu Beratungsstellen nicht zu gefährden ist ein Verzicht auf gezielte Kontrollen durch das Amt für öffentliche Ordnung und die Polizei im Umfeld von Beratungsstellen unabdingbar

##### **2.2. Prüfung aufenthaltsrechtlicher Härtefälle und Rückkehrperspektiven**

2.2.1. Bei der Ausländerbehörde der Stadt Köln sollte ein/e Ansprechpartner/in für die Beratungseinrichtungen für Irreguläre benannt werden.

2.2.2. In der bis zu sechsmonatigen Klärungsphase sollte von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen und auf eine Fahndung, die ausschließlich auf Straftaten im Zusammenhang mit dem illegalen Aufenthalt beruht, verzichtet werden.

2.2.3. Besonders gelagerte Einzelfälle sollten an die Ausländerrechtliche Beratungskommission der Stadt Köln, die Härtefallkommission des Landes NRW oder an den Petitionsausschuss des Landtags NRW herangetragen werden können.

Die betreffenden Personen sollten ggf. in die Lage versetzt werden, die Anschrift c/o Dritter (z.B. Betreuungsorganisation oder Rechtsanwalt) als Meldeadresse angeben zu können, um entsprechende ausländerrechtliche Verfahren einleiten zu können.

2.2.4. auch unter der Zielsetzung, den Menschenhandel effektiver zu bekämpfen, sollte einzelfallbezogen geprüft werden, ob Opfern des Menschenhandels auch über die Dauer des gerichtlichen Verfahrens hinaus Abschiebeschutz gewährt werden kann.

2.2.5. Flüchtlinge mit post-traumatischen Belastungsstörungen sollten für die genauere Diagnostik / Begutachtung ein Aufenthaltspapier erhalten können.

2.2.6 Schwangeren Frauen sollte spätestens drei Monate vor der Geburt eine Duldung erteilt werden, damit Mutter und Neugeborenes sich im geschützten Rahmen bewegen können, und sie ggf. Leistungen nach dem AsylbLG erhalten können. Die Duldung sollte eine Gültigkeitsdauer bis mindestens sechs Monate nach der Geburt aufweisen.

2.2.7. Hinsichtlich der Beratung von Irregulären in Zusammenhang mit einer freiwilligen Rückkehr ist als Grundlage der Beratung ein entsprechendes Rückkehrberatungskonzept wünschenswert. Die Stadt Köln ist aufgefordert, ein solches in Zusammenarbeit mit den Verbänden und freien Trägern zu erarbeiten und umzusetzen.

### **2.3. Standards für die medizinische Unterstützung**

2.3.1. Die Beratung vermittelt bei entsprechendem Bedarf an ärztliche und psychologische Versorgung, die sowohl bei ambulanter wie auch bei stationärer Behandlung – vor allem in Notfällen - gewährleistet sein muss, ohne dass die Daten der Patientin / des Patienten an die Ausländerbehörde weitergegeben werden.

2.3.2. Zu prüfen ist, ob statuslosen Kindern die volle gesundheitliche Versorgung – im Sinne der Kinderrechtskonvention - durch eine Krankenversicherung sichergestellt werden kann. Auf jeden Fall sollte die kostenlose Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen ermöglicht werden.

2.3.3. Der Fonds „Armenbett“ ist auszuweiten, umzustrukturieren und neu zu definieren. Die finanziellen Kapazitäten des Fonds sind sehr begrenzt und notwendige weitere – auch ambulante oder psychologisch-psychiatrische – Hilfen nicht finanziert werden können. Hier bedarf es dringend einer Aufstockung und langfristigen Sicherung der Mittel.

### **2.4. Sicherstellung der öffentlichen Erziehung für Kinder**

2.4.1. Jugend- und Schulämter benennen Ansprechpartner für Fragen der Aufnahme in Schulen und Kindergärten.

2.4.2. Statuslose Kinder sollten an der verpflichtenden Sprachstandserhebung teilnehmen können.

2.4.3. Auch der Zugang zu Sprachfördermaßnahmen ist ihnen zu ermöglichen.

### **2.5. Sicherstellung einer Notunterkunft**

Für Irreguläre in besonderen Notsituationen (vgl. Beratungskonzept) sollte zur Verhütung von Obdachlosigkeit die Möglichkeit einer Notunterbringung geschaffen werden.

### **2.6. Verfolgung gesetzlicher Ansprüche gegenüber Arbeitgebern „Irregulärer“**

Im Streitfall darf das gerichtliche Geltendmachen von Ansprüchen gegenüber dem Arbeitgeber – insbes. auf Lohnzahlung - nicht daran scheitern, dass der Ausländer befürchten muss, sein illegaler Aufenthalt würde durch die Klage aufgedeckt. Insoweit ist sicherzustellen, dass etwa Arbeitsrichter/innen nicht aufenthaltsrechtliche Daten des Klägers an die Ausländerbehörde weitergeben müssen

## **3. Finanzierung des Beratungsangebotes**

Kommune und Beratungseinrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege sowie freier Träger sollten sich über eine Finanzierung der Beratung „Irregulärer“ verständigen, damit eine entsprechende Fachlichkeit vorgehalten werden kann.

Köln, den 28. Mai 2008

## Anlage

### Wege zur Legalisierung

#### 1. (Ermessens-)Duldung gemäss § 60a Abs.2 AufenthG:

- (1) *Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.*
- (2) *Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre.*
- (3) *Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.*

#### 2. Aufenthaltserlaubnis wegen vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen (§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG):

*Einem Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.*

#### Definitionen:

- Humanitäre Gründe: Sachlagen, die Menschen in Notsituationen dienen.  
Persönliche Gründe: können sich aus in der Person liegender Umstände oder aus ihren Beziehungen zu nahen Familienangehörigen ergeben.  
Dringend: ist ein Grund nur dann, wenn aufgrund einer umfassenden Würdigung aller einzelfallbezogenen Umstände dem privaten Interesse der Ausländerin / des Ausländers ein deutlich höheres Gewicht zukommt als an der Durchsetzung der Ausreisepflicht.

#### Fallbeispiele:

- Durchführung einer Operation oder Fortführung / Abschluss einer medizinischen
- Behandlung, die nicht im Herkunftsstaat gewährleistet ist;
- Vorübergehende Betreuung eines schwer erkrankten Familienmitglieds;
- Tod eines nahen Angehörigen;
- Ermöglichung eines kurz bevorstehenden Schul- oder Berufsabschlusses,
- Unmittelbar bevorstehende Eheschließung mit einer / einem Deutschen oder einer Ausländerin / einem Ausländer mit gesichertem Aufenthaltsrecht;
- Durchführung eines Vaterschaftstests;
- Kurz bevorstehende Geburt oder Risikoschwangerschaft mit konkreter Gefahr einer Frühgeburt oder sonstiger Lebensgefahren;
- Zeuge in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren (erhebliche öffentliche Interessen).

### **3. Aufenthaltserlaubnis wegen vorübergehenden Aufenthalt von Opfern einer Straftat (§ 25 Abs. 4a AufenthG):**

*Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn*

- 1. seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,*
- 2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und*
- 3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.*

#### Fallbeispiele:

- Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung;
- Opfer des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft;
- Opfer in Zusammenhang der Förderung des Menschenhandels.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a kann auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 S. 2 verlängert werden, wenn die Ausreise eine unzumutbare Härte darstellen würde (z. B. in Zusammenhang mit einer erforderlichen medizinischen Behandlung oder Psychotherapie).

### **4. Aufenthaltserlaubnis wegen rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausreise (§ 25 Abs. 5 AufenthG)**

*Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit achtzehn Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht, oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.*

#### Fallbeispiele:

- Körperliche oder psychische Erkrankung;
- Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG), z.B. bei unabweisbar erforderlicher Lebenshilfeleistung
- oder aufgrund des Kindeswohls;
- Integrierte Ausländer/innen / faktische Inländer/innen (Art. 8 EMRK);
- Unterbrochene Verkehrsverbindungen in den Zielstaat;
- Passlosigkeit auf unabsehbare Zeit;
- Staatenlosigkeit.

## **5. Aufenthaltserlaubnis wegen des Vorliegens zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote gemäss § 25 Abs. 3 AufenthG:**

(siehe auch Asylverfahrensgesetz zu Asyl- und Asylfolgeanträgen)

*Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer*

*a) ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,*

*b) eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,*

*c) sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder*

*d) eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.*

### § 72 Abs. 2 AufenthG:

*Über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder 7 und das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe a bis d entscheidet die Ausländerbehörde nur nach vorheriger Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.*

## **6. Aufenthaltserlaubnis wegen der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. GFK-Flüchtling gemäss § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG:**

(siehe auch Asylverfahrensgesetz zu Asyl- und Asylfolgeanträgen)

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat (§ 3 Abs. 4 des Asylverfahrensgesetzes) Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **7. Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (Eheschließung, Kind etc.)**

Siehe § 27 ff. AufenthG.